



Aktionsbündnis Berliner-Besoldung.de
info@berliner-besoldung.de

Berlin, den 28.11.2025

Ausschließlich per E-Mail
RB Herr Wegner
Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses

nachr.: Bundesverfassungsgericht
Spitzenorganisationen der
Gewerkschaften

Beschluss des Zweiten Senats vom 17.09.2025 - 2 BvL 5/18 u.a. - Folgen der Entscheidung für die Berliner Besoldung – Erwartungshaltung des Aktionsbündnisses

Sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister Wegner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in den nachfolgenden Zeilen und Seiten werden wir verdeutlichen, dass eine Neuberechnung des gesamten Besoldungssystems selbstverständlich auch NACH dem Jahr 2020 durchzuführen ist.

Die Darstellung der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen¹ lässt den Schluss zu, dass man von deren Seite ausschließlich gewillt wäre, eine Neuberechnung nur BIS (einschließlich) zum Jahr 2020 durchzuführen.

Ähnlich, wie dies nach dem Beschluss des BVerfG zur R-Besoldung für die Richter ausschließlich bis 2015 erfolgte und man dreist behauptete, dass ab 2016 verfassungsgemäß besoldet würde.

Aus diesem Grund wird dieses Schreiben auch zur Kenntnis an das BVerfG gesandt, welches sicherlich daran interessiert ist zu erfahren, ob DIESES Mal von Seiten der handelnden Politiker der erforderliche Respekt gegenüber dem BVerfG aufgebracht wird, deren Vorgaben zu beachten, um dauerhaft verfassungsrechtlich einwandfrei zu handeln.

Hier sei der Hinweis erlaubt, dass die Entscheidungen des höchsten Gerichtes mittlerweile Verfassungsrang haben² und die Verfassungsorgane auch des Landes Berlin bindet.

¹ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.1618000.php>

² [Art. 94 Abs. 4 GG](#)



Leider ist nämlich auch ab dem Jahr 2020 bei der A-Besoldung nicht festzustellen, dass der Besoldungsgesetzgeber bemüht war, eine auch nur annähernd verfassungsrechtlich angemessene Besoldungsstruktur zu schaffen, was wir nachfolgend für alle verständlich darlegen werden. Ihnen ist sicherlich noch in Erinnerung, dass im Jahr 2015 eine Volksinitiative für eine verfassungsgemäße Besoldung im Abgeordnetenhaus angehört werden musste.³

Die bereits damals dargestellte dramatische Situation, wurde von Ihnen bzw. Ihren Vorgängern ignoriert. Auch nachdem das BVerwG im Jahr 2017 die von der Volksinitiative dargestellte Situation untermauerte und darlegte, dass keinerlei vernünftige Zweifel an dem Vorliegen einer verfassungswidrigen Unteralimentation bestehen, wurde vom Berliner Abgeordnetenhaus nichts annähernd Adäquates getan, um die offensichtliche Verfassungswidrigkeit zu beseitigen.

Dabei wird jedem der handelnden Politiker bewusst gewesen sein, dass Unrecht geschaffen wird, wenn man sich selbst allein im Zeitraum 2010 bis 2014 die Diäten um 25,8 %-punkte erhöht, um sich der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen, der Beamtenschaft jedoch im selben Zeitraum nur 8,7 %-punkte gönnt (Daten gem. Bund der Steuerzahler, bzw. bestätigt durch Amt für Statistik Berlin-Brandenburg).

Auch nachdem das BVerfG mit dem Beschluss zur R-Besoldung im Jahr 2020 klar nachgewiesen hatte, wie fundamental die Verfassung mit Vorsatz gebrochen wurde, konnte seitens der überwiegenden Zahl der beamteten Mitarbeitenden nicht festgestellt werden, dass seitens des Dienstherrn und des Besoldungsgesetzgebers irgendwelche Tendenzen bestanden, endlich Rechtstreue zu zeigen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen an eine verfassungsgemäße Besoldung Rechnung zu tragen.

Der ehemalige Finanzsenator Wesener musste in einem 22-Fragen-Katalog des Kollegen Grashof im Jahr 2023 eingestehen, dass er Kenntnis von der verfassungswidrigen Handlungsweise hat. Leider wurde jedoch trotz dieser Kenntnis nicht angemessen gehandelt, um Rechtmäßigkeit herzustellen.

<https://www.berliner-besoldung.de/22-fragen-und-die-dazugehoerigen-antworten/>

³ <https://www.parlament-berlin.de/ados/17/InnSichO/protokoll/iso17-070-wp.pdf>



(nur am Rande sei erwähnt, dass die Beantwortung dieses Fragenkatalogs das BVerfG veranlasste, das Land Berlin zu fragen, aus welchem Grund sie der Auffassung sind, sich nicht an höchstrichterliche Vorgaben halten zu müssen)

Dieses Verhalten sämtlicher verantwortlicher Politiker ist in einem Rechtsstaat unerträglich und diesem abträglich, so dass auch das BVerfG in seinem neuesten Beschluss klar darlegt, dass mit Vorsatz Recht gebrochen wurde. Und dieser Rechtsbruch hält auch NACH dem Jahr 2020 fortdauernd noch an, wie wir aufzeigen werden.

Der Beschluss des BVerfG zur A-Besoldung aus diesem Jahr sollte eigentlich Schamesröte in die Gesichter der Verantwortlichen treiben, doch konnte bislang nicht festgestellt werden, dass das fortdauernd vorsätzlich verfassungsbrechende Verhalten eine Entschuldigung gegenüber der gesamten Beamtenschaft nach sich zieht.

Das wäre doch wohl das Mindeste, was man als Staatsdiener erwarten könnte, der in mancherlei Behördenzweigen bei der Ausübung des Dienstes das Leben für die Gesellschaft riskiert und dabei so schändlich von seinem Dienstherrn hintergangen wird.

Nichts ist zu spüren von Fürsorge gegenüber den Bediensteten oder Reue aufgrund des verabscheuungswürdigen jahrzehntelangen Rechtsbruchs.

Und dann noch mitzuteilen, dass man eine Korrektur nur bis 2020 durchführen werde, voraussichtlich auch nur für die Kolleginnen und Kollegen, die in der Lage waren, sich über Jahrzehnte hinweg Jahr für Jahr zu wehren, Widerspruch einzulegen oder gar den kostenintensiven Klageweg beschreiten zu müssen, ist nur schwer mit einem angeblich existenten Fürsorgeprinzip in Übereinstimmung zu bringen.

Hatte nicht der Dienstherr selbst den Mitarbeitenden gegenüber geschrieben, dass er auf die jährlich fortwährend einzulegenden Widersprüche verzichtet (gemäß Rundschreiben IV Nr. 33/2018 von Sen Fin vom 08.08.2018)?

Wir dürfen wohl sehr gespannt sein, wie dieser fürsorgliche Dienstherr mit dieser Aussage umgeht. Möglicherweise handelte es sich ja nicht um ein weiteres Täuschungsmanöver gegenüber den Bediensteten und er befolgt seine eigene Aussage gegenüber den Mitarbeitenden... lassen wir uns überraschen.

Nun aber kam vom BVerfG ein Beschluss für die gesamte A-Besoldung im Land Berlin. Und dieser Beschluss hat es in sich. Allein in dem bislang geprüften Zeitraum von 2008 bis 2020 wurde festgestellt, dass 95 % des gesamten Besoldungssystems eindeutig verfassungswidrig ist. Das ist eine Schande für die Hauptstadt Deutschlands! Das belegt



über allen Maßen wie wertvoll diesem Arbeitgeber seine Bediensteten wirklich sind und welcher Respekt gegenüber sämtlichen Mitarbeitenden aufgebracht wurde!

Und Bitte – niemand von den jeweils verantwortlich handelnden Politikern kann ernsthafter Weise behaupten, er hätte nichts davon gewusst!

In all den vielen Jahren wurde Ihnen immer wieder gerade von den Mitarbeitenden der Initiative Berliner-Besoldung.de und insbesondere durch die Veröffentlichungen von Herrn Dr. Torsten Schwan in Fachzeitschriften aufgezeigt, wie klar falsch, fehlerhaft und rechtlich angreifbar Ihre Handlungen sind.

Weiterhin lag Ihnen auch ein eindeutiges Gutachten zur Berliner Besoldung des Prof. Dr. Battis vor, welches Sie absichtlich nicht veröffentlichten. Überdies war Ihnen bekannt, dass bereits im Jahr 2021 das Bundesministerium des Innern offiziell einräumen musste, dass die weitaus höhere Bundesbesoldung NICHT den Anforderungen für eine verfassungsgemäße Besoldung entspricht.

[Bundesministerium des Innern mit Datum des 14.06.2021 bereits in einem Rundschreiben
https://www.berliner-besoldung.de/wp-content/uploads/2022/11/210614-D3-an-Ressorts-RS-Widersprueche-Alimentation-1.pdf](https://www.berliner-besoldung.de/wp-content/uploads/2022/11/210614-D3-an-Ressorts-RS-Widersprueche-Alimentation-1.pdf)

Es dürfte wohl kaum zu erwarten sein, dass Sie den Vertrauensverlust in der Mitarbeiterschaft, den Glauben an ein rechtschaffendes politisches System und an die rechtsstaatliche Funktionsfähigkeit kurzfristig wiederherstellen können, nachdem Sie über einen Zeitraum von bald 20 Jahren das System so schändlich missbraucht haben.

In diesem Sinne wäre wohl JETZT der richtige Zeitpunkt um nach den klaren Worten des BVerfG auch zur Berliner A-Besoldung endlich wieder den Weg zu rechtmäßigem Handeln zu finden. Das bedeutet, dass auch NACH dem Jahr 2020 eine verfassungsgemäße Berechnung bis in die Gegenwart hinein zu erfolgen hat.

Wir sind gerne behilflich und zeigen Ihnen exemplarisch, wie dies geht. Entsprechende Berechnungen haben wir für Sie bereits durchgeführt und befinden sich anbei. Anhand der beiliegenden Quellennachweise ist es ein Einfaches für Sie festzustellen, dass dies genau dem Berechnungsweg entspricht, den das BVerfG auch für die Zeit NACH 2020 vorgegeben hat.



Anhand der beigefügten Berechnungen können Sie erkennen, dass beispielsweise auch in den Jahren 2023 und 2024 die vom BVerfG fortentwickelte Mindestbesoldung für einen Großteil der A-Besoldeten immer noch nicht gegeben ist.

So ist die Besoldung im Einstiegsamt A5 mit der Erfahrungsstufe 1 im Jahr 2023 um 9.949,12 Euro und im Jahr 2024 um 9.633,80 Euro zu niedrig und damit noch immer deutlich unterhalb der vom BVerfG definierten Prekaritätsschwelle.

Selbst ein Beamter des gehobenen Dienstes in der Besoldungsgruppe A9 mit der höchsten Erfahrungsstufe 8 liegt in beiden Jahren ebenfalls unter dieser Prekaritätsschwelle!

Damit aber noch nicht genug, ist der finanzielle Schaden, den Sie über fast 2 Jahrzehnte bei den Mitarbeitenden verursacht haben, nicht durch eine pure Rückerstattung der vorsätzlich vorenthaltenen Besoldungsbestandteile erledigt. Auch wenn dies im Besoldungsrecht unüblich ist, so muss der entstandene Schaden rückwirkend verzinst werden. Durch Ihre vorsätzliche Handlungsweise und den übermäßig langen Zeitraum bis zu einer Entscheidung des höchsten Gerichts in dieser Sache, würde eine bloße Auszahlung der hinterzogenen Besoldungsbestandteile diese durch die heutigen Steuernachforderungen und die bestehende hohe Inflation in 20 Jahren vollkommen „auffressen“. Daher ist es erforderlich, für den gesamten Nachzahlungszeitraum einen Zinsfeststellungsbescheid zu erstellen, wie auch eine Inflationsausgleichszahlung auszukehren.

Das BVerfG verweist in seinem Beschluss zur A-Besoldung nicht grundlos an so vielen Stellen auf das EU-Recht. Wie auch in dem Urteil zur Altersdiskriminierung wurden vom EuGH Zinsentschädigungsansprüche für erforderlich erklärt (Rechtsgrundlage § 288 Abs1, 2 BGB (Verzugszinsen) i.V.m. § 247 BGB (Basiszinssatz-Europäischer Gerichtshof: Zinsanspruch besteht ab Eintritt des unionsrechtlichen Anspruchs, nicht erst ab Feststellung (C-501/12, C-229/14, C-550/21)). Selbiges sehen wir auf Basis der europäischen Rechtsprechung auch für Besoldungsnachzahlungen als gegeben an, obwohl dies einfachgesetzlich ausgeschlossen wird.⁴

Gerade aufgrund der mit Vorsatz betriebenen verfassungswidrigen Unteralimentation sind Schadenersatzansprüche der Betroffenen kaum von der Hand zu weisen.

Das Bundesverfassungsgericht erfüllt seinen Kontrollauftrag in Kooperation mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (vgl. BVerfGE 148, 296 <351 Rn. 128>; 152, 152 <176 Rn. 58>; 158, 1 <36 f. Rn. 70 f.>).

⁴ [§3 Abs. 6 BBesG ÜF für Berlin](#)



Es hat dabei die eigene Rechtsprechung kritisch daraufhin zu überprüfen, ob sie auch in Zukunft die Gewähr dafür bieten wird, dass dem Beamten mit dem gerichtlichen Rechtsschutz ein wirksames Mittel zur Verfügung steht, um sein individuelles verfassungsmäßiges Recht auf einen „angemessenen Lebensunterhalt“ gerichtlich durchzusetzen (vgl. EGMR <GK>, Humpert and Others v. Germany, 14.12.2023, 59433/18 u.a., insbesondere § 133). Nur so kann dauerhaft die Vereinbarkeit des – für das deutsche Beamtenrecht grundlegenden – Streikverbots als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums mit Art. 11 EMRK gesichert werden (vgl. auch Lorse, ZBR 2024, S. 75 <83>).

Sollten demzufolge die berechtigten und gerichtlich bestätigten Ansprüche der durch die „Täter“ geschädigten Mitarbeitenden durch die Aufzehrung der Werte (Steuern/Inflation) keinen adäquaten Gegenwert mehr aufweisen, wäre eben KEIN angemessener Lebensunterhalt erstritten worden, da die Verfahrensdauer bis zur Befriedigung der Geschädigten etwa 20 Jahre in Anspruch genommen hat!

Das würde im Umkehrschluss bedeuten, dass sich die schadenverursachenden „Täter“ trotz Verurteilung im Besitz des „Täterlöses“ halten könnten und die Geschädigten zwar Recht zugesprochen bekommen haben, was sich jedoch finanziell in keiner Weise positiv auswirkt.

Letztendlich hätten die Mitarbeitenden keinen Schadenersatz bekommen, da dieser aufgrund der überlangen Verfahrensdauer aufgezehrt wurde und damit ein rückwirkender Ersatz für den absolut unangemessenen Lebensunterhalt, der im schlimmsten Fall zur Aufnahme von Krediten führte, nicht ausgezahlt wurde. Damit würde jedoch das gesamte Verfahrensrecht konterkariert werden.

Diese Ausführungen sind eindeutig und belegen, dass Nachberechnungen in der Zeit vom Jahr 2008 bis in die Gegenwart hinein erfolgen müssen. Nachzahlungen müssen verzinst werden, Inflationsausgleichszahlungen sind erforderlich.

André Grashof

Aktionsbündnis Berliner-Besoldung.de

Mirko Prinz

Vorsitzender Berufsverband
Unabhängige in der Polizei

Anlagen:

- Berechnung der Mindestbesoldung für die Jahre 2023 und 2024



Berechnung der verfassungsrechtlichen Mindestbesoldung für Berlin im Jahre 2023

Grundlagen:

Die Armutsgefährdungsschwelle auf Basis des Haushaltsnettoeinkommens liegt bei 60% des jeweiligen Medians (Berlin) multipliziert mit dem Bedarfsgewicht des Haushaltes (nach neuer OECD-Skala, Faktor 2,3)

Das Median-Äquivalenzeinkommen einer vierköpfigen Familie wird nach modifizierter Äquivalenzskala (modified scale) der OECD gebildet. (Rn. 65) Demnach wird die erste erwachsene Person (Haushaltsvorstand) mit dem Faktor 1, weitere erwachsene Personen im Haushalt mit dem Faktor 0,5 und Kinder, das heißt Personen jünger als 14 Jahre, mit dem Faktor 0,3 gewichtet. (Rn. 68) **Gesamtfaktor 2,3**

Median der Äquivalenzeinkommen für Berlin im Jahre 2023: **2.067,24 Euro**

Medianeinkommen einer vierköpfigen Beamtenfamilie: $2067,24 \times 2,3 = \underline{\underline{4.754,65 \text{ Euro}}}$

Haushaltsnettoeinkommen mit Armutsgefährdung wäre 60% des Medianeinkommens der vierköpfigen Beamtenfamilie:

$4754,65 \text{ Euro} \times 0,6 = 2.852,79 \text{ Euro netto pro Monat}$

Die **Prekaritätsschwelle** gleichzusetzen mit der **Mindestnettobesoldung der vierköpfigen Beamtenfamilie** liegt bei 80 % (Rn. 65) des Medianeinkommens der vierköpfigen Beamtenfamilie. (Rn. 65)

$4754,65 \text{ Euro} \times 0,8 = \underline{\underline{3.803,72 \text{ Euro netto pro Monat}}}$

Ergebnis:

Die verfassungsrechtliche Mindestbesoldung für eine 4-köpfige Beamtenfamilie beträgt **3.803,72 Euro netto pro Monat**. Die Jahresmindestbesoldung läge damit bei **45.656,64 Euro**.



Berechnung der tatsächlichen Mindestbesoldung eines Berliner Beamten der ersten Besoldungsgruppe A5 in der Erfahrungsstufe 1 im Jahr 2023⁵

Einkommensbestandteile⁶:

Grundgehalt:	2314.42 Euro
Familienzuschlag Ehe:	142.92 Euro
Familienzuschlag 1. Kind:	128.39 Euro
Familienzuschlag 2. Kind:	128.39 Euro
Erhöhungsbetrag A5 1. Kind:	168.96 Euro
Erhöhungsbetrag A5 2. Kind:	180.60 Euro
Allg. Stellenzulage:	23,36 Euro
Sonderzahlung (mtl.):	129,17 Euro
Einkommen brutto monatlich:	3216,21 Euro ⁽⁷⁾
Jahresbruttoeinkommen (x12)	38594,52 Euro
- Einkommenssteuer	2002,00 Euro
- Private KV	6885,60 Euro
+ Kindergeld	6000,00 Euro
<u>Nettoalimentation</u>	<u>35.707,52 Euro</u>

Vergleich Mindestnettobesoldung mit der tatsächlichen Nettobesoldung im Jahr 2023:

Mindestnettobesoldung:	45.656,64 Euro
Tatsächliche Nettobesoldung:	35.707,52 Euro

Differenz: **9.949,12 Euro**

Mithin wird der "Einstiegsbeamte" nach den neuen Kriterien des BVerfG zu **21,79 %** zu niedrig besoldet.

⁵ Die Hauptstadtzulage wurde nicht mit einberechnet, da diese laut VG Berlin (VG 5 K 77/21) verfassungswidrig ist, sie ist weder pensionswirksam und jederzeit streichbar.

⁶ https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/beamte/be?id=beamte-berlin-2023&g=A_5&s=1&f=3&fstand=v&z=100&fz=100&zulageid=10.1&zulageid=10.2&zulage=&stj=2025&stkl=1&lst4f=&r=0&zkf=0&pvk=0&pkpv=

⁷ <https://www.bmf-steuerrechner.de>



Betrachtung weiterer Besoldungsgruppen (Beträge in Euro) für das Jahr 2023

	A 9 Stufe 8⁸	A 10 Stufe 8
Bruttobesoldung	51163,40	55818,36 ⁹
Einkommenssteuer	- 5174,00	- 5914,00
PKV-Beiträge	- 6885,60	- 6855,00
Kindergeldzahlung	+6000,00	+ 6000,00
Nettobesoldung	45.103,80	49.019,00
Prekaritätsschwelle	45.626,64	45.626,64
Mindestbesoldung erreicht	nein	ja

⁸ https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/beamte/be?id=beamte-berlin-2023&g=A_9&s=8&f=3&fstand=v&z=100&fz=100&zulageid=10.1&zulageid=10.2&zulage=&stj=2025&stkl=1&lst4f=&r=0&zkf=0&pvk=0&pkpv=

⁹ https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/beamte/be?id=beamte-berlin-2023&g=A_10&s=8&f=3&fstand=v&z=100&fz=100&zulageid=10.1&zulageid=10.2&zulage=&stj=2025&stkl=1&lst4f=&r=0&zkf=0&pvk=0&pkpv=



Berechnung der verfassungsrechtlichen Mindestbesoldung für Berlin im Jahre 2024

Median der Äquivalenzeinkommen für Berlin im Jahre 2024: **2.135,49 Euro**

Medianeinkommen einer vierköpfigen Beamtenfamilie: $2135,49 \times 2,3 =$ **4.911,63 Euro**

Haushaltsnettoeinkommen mit Armutsgefährdung wäre 60% des Medianeinkommens der vierköpfigen Beamtenfamilie:

$4911,63 \text{ Euro} \times 0,6 =$ **2.946,98 Euro netto pro Monat**

Die **Prekaritätsschwelle** gleichzusetzen mit der **Mindestnettobesoldung der vierköpfigen Beamtenfamilie** liegt bei 80 % (Rn. 65) des Medianeinkommens der vierköpfigen Beamtenfamilie. (Rn. 65)

$4911,63 \text{ Euro} \times 0,8 =$ **3.929,30 Euro netto pro Monat**

Ergebnis:

Die verfassungsrechtliche Mindestbesoldung für eine 4-köpfige Beamtenfamilie beträgt **3.929,30 Euro netto pro Monat**. Die Jahresmindestbesoldung läge damit bei **47.151,60 Euro**.



Berechnung der tatsächlichen Mindestbesoldung eines Berliner Beamten der ersten Besoldungsgruppe A5 in der Erfahrungsstufe 1 im Jahr 2024¹⁰

Einkommensbestandteile:

Grundgehalt:	2589,47 Euro
Familienzuschlag Ehe:	134,50 Euro
Familienzuschlag 1. Kind:	134,50 Euro
Familienzuschlag 2. Kind:	28,39 Euro
Erhöhungsbetrag A5 1. Kind:	168,96 Euro
Erhöhungsbetrag A5 2. Kind:	180,60 Euro
Allg. Stellenzulage:	24,47 Euro
Sonderzahlung (mtl.):	129,17 Euro
Einkommen brutto monatlich:	3367,11 Euro
Jahresbruttoeinkommen (x12)	40405,40 Euro ¹¹
- Einkommenssteuer	2002,00 Euro ¹²
- Private KV	6885,60 Euro
+ Kindergeld	6000,00 Euro
<u>Nettoalimentation</u>	<u>37.517,80 Euro</u>

Vergleich Mindestnettobesoldung mit der tatsächlichen Nettobesoldung im Jahr 2024:

Mindestnettobesoldung:	47.151,60 Euro
Tatsächliche Nettobesoldung:	37.517,80 Euro
<u>Differenz:</u>	<u>9.633,80 Euro</u>

¹⁰ Die Hauptstadtzulage wurde nicht mit einberechnet, da diese laut VG Berlin (VG 5 K 77/21) verfassungswidrig ist, sie ist weder pensionswirksam und jederzeit streichbar.

¹¹ https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/beamte/be?id=beamte-berlin-2024&q=A_5&s=1&f=3&fstand=v&z=100&fz=100&zulageid=10.1&zulageid=10.2&zulage=&stj=2025&stkl=1&lst4f=&r=0&zkf=0&pvk=0&pkpv=

¹² <https://www.bmf-steuerrechner.de>



Mithin wird der Beamte nach den neuen Kriterien des BVerfG zu **20,43 %** zu niedrig besoldet.

Betrachtung weiterer Besoldungsgruppen (Beträge in Euro) im Jahr 2024:

	A 9 Stufe 8	A 10 Stufe 8
Bruttobesoldung	52867,40 ¹³	57522,36 ¹⁴
Einkommenssteuer	- 5132,00	- 6374,00
PKV-Beiträge	- 6885,60	- 6855,00
Kindergeldzahlung	+6000,00	+ 6000,00
Nettobesoldung	46.850,40	50.236,00
Prekaritätsschwelle	47.151,60	47.151,60
Mindestbesoldung erreicht	nein	knapp ja

Fazit

Die durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebene Mindestbesoldung (Prekaritätsschwelle) bezogen auf das Median-Äquivalenzeinkommen einer vierköpfigen Familie wird bei einer Alimentation in der Besoldungsgruppe A 9 Erfahrungsstufe 8 (Endstufe) in den Jahren 2023 und 2024 **NICHT** erreicht.

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die unterhalb dieser Besoldungsgruppe erfassten Besoldungsgruppen - also insgesamt fünf Besoldungsgruppen - ebenfalls unter der maßgeblichen Schwelle liegen.

Dies muss zwangsläufig zu einer Korrektur des GESAMTEN Besoldungsgefüges führen. (Rn. 148), da ein mittelbarer Verstoß des Abstandsgebots für alle Besoldungsgruppen auch im Jahr 2023 und 2024 gegeben war (Rn. 146 ff.).

¹³ https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/beamte/be?id=beamte-berlin-2024&q=A_9&s=8&f=3&fstand=v&z=100&fz=100&zulageid=10.1&zulageid=10.2&zulage=&stj=2025&stkl=1&lst4f=&r=0&zkf=0&pvk=0&pkpv=

¹⁴ https://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/beamte/be?id=beamte-berlin-2024&q=A_10&s=8&f=3&fstand=v&z=100&fz=100&zulageid=10.1&zulageid=10.2&zulage=&stj=2025&stkl=1&lst4f=&r=0&zkf=0&pvk=0&pkpv=